



AG Vkm Niedersachsen



Kirchengewerkschaft Niedersachsen

ADK-Info 1-2016

Wir berichten aus der Sitzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 25.02.2016

- 1. Übernahme des Tarifergebnisses der Länder vom 28.03.2015 einschließlich der Entgelterhöhungen zum 01. März 2016 um 2,3% (mindestens um 75,00 €), nur für die Beschäftigten der Landeskirchen Braunschweig und Oldenburg.**
- 2. Die Beschäftigten im Bereich der Landeskirche Hannovers sind von sämtlichen Regelungen, die das Inkrafttreten der Entgelterhöhungen zum 01. März 2016 betreffen, ausgenommen!**

Bislang konnten sich die Mitarbeiter der Konföderierten Kirchen darauf verlassen: Die Lohntabellen nach TV-L gelten auch für kirchlich Beschäftigte. Tariferhöhungen beim Land wurden selbstverständlich auch im kirchlichen Bereich ausgezahlt. Das muss auch so sein, denn wegen des Streikverbots ist es den kirchlich Beschäftigten verwehrt, selbst für gerechte Löhne einzutreten - sie sind angewiesen auf die Tarifeinigungen im Land.

Damit ist es nach dem Willen der Ev.- luth. Landeskirche Hannovers nun vorbei. Sie stellt die anstehenden Entgelterhöhungen von 2,3% unter die Bedingung, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig an den Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung (ZVK) beteiligen. Argument: der derzeitige ZVK-Beitrag in Höhe von 4,8% übersteige die Finanzkraft der Landeskirche Hannovers.

Die Arbeitnehmerorganisationen überzeugt das nicht. Denn die Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig bringt den ZVK-Beitrag in Höhe von 4,8% nach wie vor allein auf. Und der Oberkirchenrat Oldenburg trägt die noch einmal deutlich höhere Beitragslast in Höhe von 6,45% für die Zusatzversorgung seiner Beschäftigten ebenfalls allein. Dass die Landeskirche Hannovers dagegen finanziell nicht in der Lage sein soll, ihren Beitrag weiterhin selbständig aufzubringen, konnte Dr. Krämer (zuständig für die Finanzen) der ADK dann auch nicht stichhaltig darlegen.

Um die Beschäftigten der Landeskirche Hannovers dennoch an der Tariferhöhung zu beteiligen, boten die Arbeitnehmerorganisationen einen zeitlich befristeten, symbolisch zu verstehenden Eigenbeitrag von 0,1-0,2% an. Dieses Angebot zur Güte lehnte die Arbeitgeberseite ab. Die Verhandlungen gehen weiter.

Des Weiteren wurde der Schlichtungsbeschluss zur Grund-Eingruppierung der Diakoninnen und Diakone umgesetzt: In Entgeltgruppe 10 eingruppiert sind künftig:

a) Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen und über eine **Doppelqualifizierung** (doppelter Bachelorabschluss oder zwei Bachelorabschlüsse) verfügen, sind Entgeltgruppe 10 eingruppiert. (Hierunter fallen nur Bachelorabschlüsse oder entsprechende Abschlüsse in den Studiengängen Religionspädagogik, Sozialpädagogik, Gemeindepädagogik und soziale Arbeit.)

b) Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, **mit gemeindeübergreifenden Tätigkeiten**. Das sind Tätigkeiten und koordinierende Aufgaben, die für mehr als einen Rechtsträger wahrzunehmen sind. Rechtsträger ist jede kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, also auch jede Kirchengemeinde.

Für Bestandsmitarbeitende Diakoninnen wurden umfassende Besitzstandswahrungen vereinbart.

Weiterhin wurden Beschlüsse zu den Arbeitsregelungen für Auszubildende und Praktikanten und der Anpassung der Vergütung für Pfarrerinnen und Pfarrer in privatrechtlichen Dienstverhältnissen gefasst.

Unser Antrag zu der Überleitung der Mitarbeiterinnen des Sozial- und Erziehungsdienstes in den TVöD-VKA (SuE) sowie die Prüfung der Auswirkungen einer Überleitung sämtlicher Beschäftigter in den TVöD wurde zur weiteren Bearbeitung in den Vorbereitungsausschuss überwiesen.

Birgit Jelken

Werner Massow

AG der Vkm's in Niedersachsen

Kirchengewerkschaft Niedersachsen

Osterstr. 1 – 30159 Hannover
Fon: 0511 270 215 60

Osterstr. 1 - 30159 Hannover
Fon: 0511 270 24 530 - Fax: 0511 270 24 535
E-Mail: info@kg-nds.de
www.kg-nds.de